

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Masserberg

Die Lesefassung berücksichtigt:

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Masserberg, ausgefertigt am 19.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 04.10.2019, in Kraft getreten am 05.10.2019 sowie ihre 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 23.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 03.07.2020, in Kraft getreten am 04.07.2020.

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung):

§ 1 - Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Masserberg, mit den Ortsteilen Masserberg, Schnett, Heubach, Fehrenbach und Einsiedel führt für den Ortsteil Masserberg die Artbezeichnung „Staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort“, für den Ortsteil Heubach und den Ortsteil Schnett „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- (2) Die Gemeinde Masserberg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen (nachfolgend Kur-/Erholungseinrichtungen) sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (nachfolgend Kur-/Erholungsveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§ 2 - Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet, sind die im Gemeindegebiet befindlichen Ortsteile, die „Staatlich anerkannter Erholungsort“ oder „Staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort“ sind.

§ 3 - Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar 00:00 Uhr bis einschließlich 31. Dezember 24:00 Uhr eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 - Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des

Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur-/Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Kur-/Erholungsveranstaltungen geboten wird.

§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 – im Falle des § 6 Absatz 2 mit dem im Bescheid genannten Termin – fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeindeverwaltung oder die Tourismusinformation der Gemeinde, zu entrichten.

§ 6 - Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede beitragspflichtige Person:
 1. Ab dem 7. Lebensjahr: 1,50 Euro
 2. Ab dem 17. Lebensjahres: 3,00 Euro

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als insgesamt ein Tag.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die mit einem Zweit- oder weiteren Wohnsitz in der Gemeinde Masserberg gemeldet sind und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit/Wohngelegenheit (z. B. Wohnung, Gartenlaube mit der Möglichkeit der zeitweiligen Wohnnutzung, Wohnwagenplätzen) sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 30 Tagen erhoben. Soweit Beitragspflichtige nach Satz 1 nicht für das gesamte Kalenderjahr gemeldet sind, wird der Kurbeitrag anteilig erhoben.

§ 7 - Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 1. Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Messen, Lehrgängen, Kursen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn diese aus weit überwiegend oder ausschließlichen beruflichen Gründen (z. B. Berufsausübung bzw. –ausbildung) besucht werden.
 2. Personen, wenn sie sich als Tagesgäste im Erhebungsgebiet aufhalten (z. B. Passanten).
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden.

4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.

(2) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. Erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, deren Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 des Sozialgesetzbuches XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen.
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 SGB XII mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kur-/Erholungseinrichtungen gebraucht bzw. Kur-/Erholungsveranstaltungen besucht.
3. Bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

(4) Die Gemeinde kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8 - Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag auf 50 % des Beitragssatzes ermäßigt für Schwerbehinderte, im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes, bei einem Grad der Behinderung nach amtlichen Ausweis von 100 % und für Blinde.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Gemeindeverwaltung auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck vor Kurantritt bei der Kurverwaltung einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

§ 9 - Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kur-/Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Kur-/Erholungsveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Entgelte nach § 1 Absatz 3 erhoben werden.

- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kur-/Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Kur-/Erholungsveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Gemeinde Masserberg ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 10 - Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage seiner Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Gemeinde Masserberg eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11 - Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber/Betreiber von Kurkrankenhäusern (Kur- und Rehakliniken), Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle sonstigen Wohnungsinhaber (wie z. B. Beherbergungsbetriebe, Erholungsheime aller Art, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, gemeinnützigen und karitativen Einrichtungen, Jugendherberge, Schullandheimen), die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen (als „Wohnungsgeber“ bezeichnet), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und das Formular zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung vom Kurbeitrag, so muss er die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen
- (3) Der Wohnungsgeber hat die Durchschrift der ausgefüllten Meldeformulare spätestens 1 Tag nach Ankunft des Gastes in der Gemeindeverwaltung oder der Tourismusinformation abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Gemeinde ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem gesonderten Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

- (5) Mit der Einführung des elektronischen Kurkarten- und Meldescheinverfahrens wird allen Wohnungsgebern die Möglichkeit eingeräumt, die Meldungen, die Erstellung der Kurkarten, die Abrechnung des Kurbeitrags und die Statistik nach den Vorgaben der Gemeinde elektronisch abzuwickeln. Hierbei sind ebenfalls die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Vorlagen zu verwenden.
- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt für die Aufzeichnungspflicht.

§ 12 - Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich, jedoch spätestens 1 Woche nach Ankunft des Beitragspflichtigen an die Gemeindeverwaltung oder die Tourismusinformation (Hauptstraße 37, 98666 Masserberg) abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13 – Aushangpflicht

Diese Satzung ist bei jedem Wohnungsgeber im Sinne des § 10 Absatz 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Gemeindeverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenfrei zur Verfügung.

§ 14 - Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig (leichtfertige Abgabenverkürzung) begeht. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. den Vorschriften der Kurbeitragssatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 15 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Für Übernachtungen, welche bis einschließlich 28.02.2019 verbindlich gebucht wurden, wird auf Antrag und entsprechendem Nachweis durch den Beitragspflichtigen, der bis zum diesem Zeitpunkt geltenden Kurbeitrag (Kurbeitragssatzung vom 20.01.2010) gewährt.
- (2) Die Gewährung der Ermäßigung nach Absatz 1 gilt nicht für Übernachtungen, die nach dem 31.12.2019 liegen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Masserberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Masserberg vom 20.02.2019 außer Kraft.

Gemeinde Masserberg

Denis Wagner
Bürgermeister

Siegel